grundsätzlich nur für einen gewissen, nicht unangemessen langen Zeitraum erfolgen darf.

- 2. Liegt die vom Gesetz bei der ununterbrochenen Übertragung einer anderen Arbeit über 14 Tage hinaus als Wirksamkeitsvoraussetzung geforderte Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nicht vor, ist diese Übertragung einer anderen Arbeit nicht zulässig.
- 3. Hat ein Angestellter unbeschadet des Fehlens der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vorübergehend eine andere Arbeit ausgeübt, richtet sich sein Anspruch auf Entlohnung nach § 28 GBA.

OG, Urt. vom 10. November 1972 — Za 17/72.

Der Verklagte ist seit Juni 1966 beim Kläger beschäftigt. Bis zum 14. April 1969 erfüllte er die Aufgabe eines Leiters der Gruppe Begutachtung und Testung. Danach wurde ihm die Arbeitsaufgabe als TKO-Hauptabteilungsleiter — Fachgebiet Geräte — übertragen. In einem Schreiben des Klägers vom 5. August 1969, das der Verklagte unterzeichnet hat, ist festgelegt worden, daß der Verklagte mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt wird, weil der bisherige Leiter eine andere Funktion übernommen hatte. Weiter wird vom Kläger ausgeführt, daß dem Verklagten zu seinem Gehalt eine Leistungszulage gewährt wird, und zwar bis zu seiner vorgesehenen Einsetzung als TKO-Leiter im Fachgebiet Geräte. Der Verklagte hatte schriftlich bestätigt, daß er zur Übernahme der Verantwortung und der Aufgaben bereit sei. In einem Schreiben vom 12. September 1969 teilte er dem Kläger jedoch mit, er sei nicht gewillt, die Aufgabe eines TKO-Hauptabteilungsleiters als ständige Aufgabe zu übernehmen. Er bat, ihn von dieser Aufgabe zu entbinden. Sein Gesuch begründete er mit dem Hinweis auf nicht ausreichende Erfahrungen für die Leitung eines solchen Gebietes. Mit Wirkung vom 1. Juni 1971 wurde der Verklagte von der Wahrnehmung seiner Verantwortung als Leiter des Fachgebietes Geräte entbunden. Von diesem Zeitpunkt an ist er als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig.

Nach Beendigung der Tätigkeit als TKO-Hauptabteilungsleiter verlangte der Verklagte vom Kläger, ihm für die Zeit der Ausübung dieser Tätigkeit das Gehalt eines TKO-Hauptabteilungsleiters zu zahlen. Der Kläger lehnte diese Forderung ab. Der Verklagte wandte sich daraufhin an die Konfliktkommission und forderte die Nachzahlung des Differenzbetrags.

Die Konfliktkommission verpflichtete den Kläger, dem Verklagten die geforderte Differenz zu zahlen.

Die hiergegen erhobene Klage (Einspruch) wies das Kreisgericht als unbegründet ab.

Gegen diese Entscheidung legte der Kläger Einspruch (Berufung) ein, den das Bezirksgericht als unbegründet zurückwies.

Gegen dieses Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Gesetz läßt die Übertragung einer anderen Aufgabe an einen Werktätigen zu, wenn das zur Erfüllung wichtiger betrieblicher bzw. volkswirtschaftlicher Aufgaben erforderlich ist (§ 25 Abs. 1 Satz 1 GBA). Diese Voraussetzungen lagen im vorliegenden Falle vor. Die Bedeutung der Qualitäts- und Gütekontrolle und ihrer straffen Leitung im Betrieb erforderte die Besetzung der Funktion des TKO-Hauptabteilungsleiters im Fachgebiet Geräte. Die in diesem Sinne vom Betrieb in seinem Schreiben vom 5. August 1969 dargelegte Begründung stimmt mit den Anforderungen des Gesetzes überein. Allerdings läßt das Gesetz, von Fällen des § 26 Abs. 1 GBA abgesehen, die Übertragung einer anderen Arbeit durch einseitige Weisung des Betriebs-

leiters nur bis zur Dauer eines Monats im Kalenderjahr zu (§ 25 Abs. 1 Satz 2 GBA). Die Übertragung einer anderen Arbeit über einen Monat hinaus bedarf der Zustimmung des Werktätigen. Der Verklagte hat auch seine Zustimmung hierzu gegeben. Insoweit ist daher die gesetzliche Anforderung vom Kläger beachtet worden.

Söfern der Werktätige seine Zustimmung zur Übertragung einer anderen Arbeit über einen Monat hinaus gegeben hat, sieht das Gesetz eine Beschränkung der zulässigen Zeitdauer der Übertragung einer anderen Arbeit nicht vor. Dem Bezirksgericht ist jedoch darin zuzustimmen, daß nach dem Anliegen und der Zweckbestimmung der Regelungen für die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit grundsätzlich eine andere Arbeit nur für einen gewissen, nicht unangemessen langen Zeitraum übertragen werden kann. Die Zeitdauer der Übertragung der anderen Arbeit an den Verklagten ist verhältnismäßig lang. Da jedoch das Gesetz eine zeitliche Beschränkung nicht vorsieht und das Einverständnis des Verklagten vorlag, war die Übertragung der anderen Arbeit auch für den gegebenen Zeitraum zulässig.

Das Bezirksgericht hat allerdings mit Recht festgestellt, daß der Kläger es unterlassen hat, die nach § 25 Abs. 3 GBA erforderliche Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung einzuholen. Diese Zustimmung ist bei einer ununterbrochenen Übertragung einer anderen Arbeit über 14 Tage hinaus Wirksamkeitsvoraussetzung für die Maßnahme des Betriebes. Liegt die Zustimmung nicht vor, so ist eine Übertragung einer anderen Arbeit über 14 Tage hinaus nicht zulässig.

Aus dem pflichtwidrigen Handeln des Betriebes ist jedoch nicht herzuleiten, daß die dem Verklagten vorübergehend übertragene andere Arbeit nunmehr als Arbeit zu werten ist, die auf der Grundlage eines Änderungsvertrags geleistet wurde. Von einem Änderungsvertrag ist nur dann auszugehen, wenn dies dem übereinstimmenden Willen der Partner des Arbeitsvertrags entspricht. Die vom Verklagten ausdrücklich abgegebene Erklärung, die ihm vorübergehend übertragene Arbeitsaufgabe nicht ständig ausüben zu wollen, steht im übrigen der Annahme entgegen, daß ein Änderungsvertrag durch schlüssiges Verhalten zustande gekommen sei.

Das Bezirksgericht hätte nach allem über die Lohnforderung des Verklagten nur auf der Grundlage der Bestimmung des § 28 Abs. 1 GBA entscheiden dürfen. Der Verklagte hat hiernach für die Dauer der Ausübung der anderen Tätigkeit Anspruch auf eine Leistungszulage. Sie ist ihm auch gewährt worden. Ob die Höhe der Leistungszulage allerdings den Leistungen des Verklagten entsprach, hatte das Gericht nicht zu prüfen. Der Verklagte hätte sich vielmehr an den Betrieb bzw. an den übergeordneten Leiter wenden müssen, sofern er der Ansicht war, daß die von ihm erbrachten Leistungen eine höhere Leistungszulage gerechtfertigt hätten.

§ 116 GBA.

1. Der Grundsatz, daß sich ein Werktätiger im Falle einer rechtsunwirksamen Kündigung oder Entlassung auf seinen in Form entgangenen Verdienstes gegenüber dem Betrieb bestehenden Schadenersatzanspruch das anrechnen lassen muß, was er in der Zeit nach der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch eine andere Arbeit verdient oder durch die ihm vorwerfbare Zurückhaltung einer zumutbaren anderweiten Arbeit zu verdienen unterlassen hat, ist un-